

Ergeht an alle VertragsärztInnen

VM1 3/2024

06.02.2024

Aufnahme von Paxlovid in den EKO ab 01.02.2024; aktuelle Informationen zur Ausstellung von e-Rezepten

Sehr geehrte Frau Doktor! Sehr geehrter Herr Doktor!

mit diesem Rundschreiben möchten wir Sie über wichtige Themen in Zusammenhang mit der Verordnung von Heilmitteln informieren.

I. Aufnahme von Paxlovid in den EKO ab 01.02.2024

Am 1. Februar 2024 wurde die Arzneispezialität Paxlovid 150 mg + 100 mg Filmtabletten in den **Erstattungskodex** (RE2-Bereich, dokumentationspflichtig) aufgenommen.

Entsprechend der bestimmten Verwendung im hellgelben Bereich des EKO ist die Verschreibung von Paxlovid an die Einhaltung der folgenden Voraussetzungen geknüpft:

- Bei Erwachsenen mit **durch Antigen- oder PCR-Test bestätigter symptomatischer COVID-19-Infektion**, wenn ein erhöhtes Risiko besteht, einen schweren Verlauf zu entwickeln und wenn aufgrund zirkulierender Virusvarianten kein Verdacht auf eine Unwirksamkeit von Nirmatrelvir besteht.
- Die **Risikofaktoren** für einen schweren Verlauf sind unter www.sozialversicherung.at/erstattungskodex_risikofaktoren_covid-19 publiziert.
- Mögliche **Wechselwirkungen** mit anderen Arzneimitteln sind sorgfältig zu prüfen.
- Therapiebeginn innerhalb von **höchstens 5 Tagen nach Symptombeginn**.

Der erforderliche **COVID-Test** ist von der behandelnden Ärztin bzw dem behandelnden Arzt selbst durchzuführen. Von der Patientin bzw dem Patienten selbst durchgeführte COVID-Tests („Wohnzimmertests“) genügen nicht. Der ärztlich durchgeführte COVID-Test kann bei

Vorliegen von Symptomen, die eine Infektion mit SARS-CoV-2 vermuten lassen, über die bekannten Abrechnungspositionen (primär Pos. COVT1 und COVT2) mit der Kasse verrechnet werden. Diesbezüglich dürfen wir auf die in unseren früheren Rundschreiben mitgeteilten Abrechnungsmodalitäten verweisen. Die Verrechenbarkeit dieser derzeit vom Bund finanzierten Tests ist bis 31.03.2024 befristet. Hinsichtlich der ab 01.04.2024 geltenden Modalitäten werden wir Sie noch rechtzeitig gesondert informieren.

Die **Risikofaktoren** für einen schweren Verlauf, verbindlich publiziert unter [www.sozialversicherung.at/erstattungskodex risikofaktoren covid-19](http://www.sozialversicherung.at/erstattungskodex_risikofaktoren_covid-19), sind (Stand: 01.02.2024):

- *Alter über 60 Jahre*
- *Body Mass Index > 30 kg/m²*
- *Immunsuppression*
- *Chronische Lungenerkrankung*
- *Chronische kardiovaskuläre Erkrankung*
- *Chronische Nierenerkrankung*
- *Sichelzellarkrankheit*
- *Insulinabhängiger Diabetes mellitus*
- *Aktive onkologische Erkrankung*
- *Neurologische Entwicklungsstörungen*
- *Andere medizinisch komplexe Erkrankungen oder medizinisch bedingte Technologieabhängigkeit*

Liegen die oben angeführten Voraussetzungen vor, kann Paxlovid mit der **Pharmazentralnummer 5508476** wie auch jede andere Arzneispezialität auf einem e-Rezept verordnet werden. Nicht gebührenbefreite Patientinnen und Patienten haben pro Packung eine Rezeptgebühr zu entrichten.

II. Aktuelle Informationen zur Ausstellung von e-Rezepten und zu Flunitrazepam

1) Bitte stellen Sie für Patientinnen bzw. Patienten mit einer **europäischen Krankenversicherungskarte (EKVK)** vollständige e-Rezepte aus. Anstelle der Sozialversicherungsnummer sind die EKVK-Daten anzugeben. Jedenfalls müssen e-Rezepte für EKVK-Versicherte ausgedruckt werden, damit diese das Rezept in öffentlichen Apotheken einlösen können.

Für ukrainische Flüchtlinge, die noch keine österreichische Sozialversicherungsnummer und auch keine EKVK besitzen, kann ein Blanko-Rezept benutzt werden.

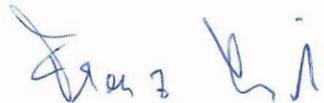
2) **Flunitrazepam (Rohypnol®, NoBox)** muss auf einem Suchtgiftrezept (entweder als e-Rezept mit elektronischem Suchtgiftkennzeichen oder auf einem e-Rezept-Blankoformular mit Vignette und Unterschrift) verordnet werden.

IHRE ANSPRECHPARTNER:

**Zu Fragen betreffend die Abrechnung der COVID-Tests:
Österreichische Gesundheitskasse VM1 Kärnten:**

LOHMANN Sabrina; Tel.: 050 766 162330; Mail: vm1-16@oegk.at

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Österreichische Gesundheitskasse



Mag. Franz Kiesl, MPM
Leiter Fachbereich
Versorgungsmanagement 1

P.S.: Die Festlegungen in diesem Rundschreiben gelten analog auch für den Bereich der BVAEB und der SVS.